

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 26.06.1970**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656, SGV. NW 2020) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG - (GV. NW. S. 712, SGV. NW 610) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung- hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 18.06.1970 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Anschlussbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

## **§ 3** <sup>1) 2) 3) 4) 5)</sup>

### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist,

<sup>1)</sup> § 3 ist durch die Satzung zur 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 28.12.1992 mit Wirkung vom 30.12.1992 geändert worden.

<sup>2)</sup> § 3 Abs. 10 ist durch die Satzung zur 18. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 17.07.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.

<sup>3)</sup> § 3 Abs. 10 ist durch die Satzung zur 29. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 14.11.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 geändert worden.

- 4) § 3 Abs. 3 und 4 sind durch die Satzung zur 30. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 geändert worden.
- 5) § 3 Abs. 10 ist durch die Satzung zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 04.11.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 geändert worden.

b) wenn es sich um ein Grundstück im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) handelt oder ein Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstückstiefe bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der, der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei Grundstücken, die durch mehr als eine Wasserleitung erschlossen werden, wird die Grundstücksseite der Berechnung zugrundegelegt, an der die erste Anschlussmöglichkeit besteht.

c) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Fläche aus der Grundfläche der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Vorteilsfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgebend.

(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist. | 1    |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,5  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit  | 2    |

(3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

(4) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Die in Abs. 2 Buchst. a bis e genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, um je 0,35.
- (10) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche 1,92 Euro.

#### § 4<sup>3)</sup>

##### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für die Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

#### § 5<sup>1)</sup>

##### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

<sup>1)</sup> § 5 ist durch die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 20.12.1978 mit Wirkung vom 01.01.1976 geändert worden.

## § 6

### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### § 6 a <sup>2)</sup>

### Ablösung des Anschlussbeitrages

(1) Die Stadt Sassenberg kann mit dem Beitragspflichtigen vor Entstehen der Beitragspflicht über die Ablösung des Anschlussbeitrages Vereinbarungen treffen. Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 7 <sup>3)</sup>

### Übergangsvorschrift

-gestrichen-

#### § 8 <sup>4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 12) 13) 14) 15) 16) 17) 18) 19) 20)</sup>

### Benutzungsgebühren

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

<sup>2)</sup> § 6a ist durch die Satzung zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 02.03.1988 mit Wirkung vom 12.03.1988 geändert worden.

<sup>3)</sup> §§ 4 und 7 sind durch Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 31.08.1981 mit Wirkung vom 01.10.1981 geändert worden.

<sup>4)</sup> § 8 ist durch Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 31.08.1981 mit Wirkung vom 01.10.1981 geändert worden.

<sup>5)</sup> § 8 Abs. 3 und 4 sind durch die Satzung zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 21.03.1984 mit Wirkung vom 01.10.1984 geändert worden.

<sup>6)</sup> § 8 (1) und § 9 Satz 1 sind durch die Satzung zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 16.07.1984 mit Wirkung vom 01.10.1984 geändert worden.

<sup>7)</sup> § 8 (3) ist durch die Satzung zur 15. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 18.12.1995 mit Wirkung vom 23.12.1995 geändert worden.

<sup>8)</sup> § 8 Abs. 3 ist durch die Satzung zur 18. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 17.07.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.

<sup>9)</sup> § 8 Abs. 4 Satz 1 ist durch die Satzung zur 18. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 17.07.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.

<sup>10)</sup> § 8 Abs. 3 ist durch die Satzung zur 19. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 19.11.2003 mit Wirkung vom 29.11.2003 geändert worden.

<sup>11)</sup> § 8 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 28.09.2005 mit Wirkung vom 01.10.2005 geändert worden.

<sup>12)</sup> § 8 Abs. 3 und 4 sind durch die Satzung zur 23. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 12.12.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008 geändert worden.

<sup>13)</sup> § 8 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 24. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 16.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009 geändert worden.

<sup>14)</sup> § 8 Abs. 3 ist durch die Satzung zur 25. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 24.11.2010 mit Wirkung vom 01.01.2011 geändert worden.

<sup>15)</sup> § 8 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 18.12.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 geändert worden.

<sup>16)</sup> § 8 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 28. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 17.12.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015 geändert worden.

<sup>17)</sup> § 8 Abs. 3 ist durch die Satzung zur 30. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 geändert worden.

<sup>18)</sup> § 8 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 31. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 geändert worden.

<sup>19)</sup> § 8 Abs. 3 ist durch die Satzung zur 32. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 geändert worden.

<sup>20)</sup> § 8 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 04.11.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 geändert worden.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern

- mit einem Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub> = 4 (alt: Nennleistung Q<sub>n</sub> 2,5) 0,23 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub> = 10 (alt: Nennleistung Q<sub>n</sub> 6) 0,92 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub> = 16 (alt: Nennleistung Q<sub>n</sub> 10) 1,74 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub> = 40 (alt: Nennleistung Q<sub>n</sub> 25) 2,04 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub> = 63 (alt: Nennleistung Q<sub>n</sub> 40) 2,38 € pro Tag
- mit einem Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub> = 100 (alt: Nennleistung Q<sub>n</sub> 60) 2,89 € pro Tag.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,10 Euro. Für Großabnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 10.000 m<sup>3</sup> je Wirtschaftsjahr kann auf Antrag ein besonderer Tarif vereinbart werden, der sich aus der Verbrauchsgebühr nach Satz 1 abzüglich eines Abschlages in Höhe von 15 % berechnet.

## § 9

### Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

## § 10 <sup>1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11)</sup>

### Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

<sup>1)</sup> § 10 ist durch Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 21.11.1975 mit Wirkung vom 01.01.1976 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> § 10 Abs. 4 ist durch Satzung zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 16.07.1984 mit Wirkung vom 01.10.1984 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> § 10 Abs. 2 ist durch die Satzung zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 25.06.1985 mit Wirkung vom 01.07.1985 geändert worden

<sup>4)</sup> § 10 Abs. 4 und 5 ist durch die Satzung zur 18. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 17.07.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.

<sup>5)</sup> § 10 Abs. 5 ist durch die Satzung zur 19. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 19.11.2003 mit Wirkung vom 29.11.2003 geändert worden.

<sup>6)</sup> § 10 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 28.09.2005 mit Wirkung vom 01.10.2005 geändert worden.

<sup>7)</sup> § 10 Abs. 5 ist durch die Satzung zur 23. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 12.12.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008 geändert worden.

<sup>8)</sup> § 10 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 24. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 16.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009 geändert worden

<sup>9)</sup> § 10 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 18.12.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 geändert worden.

<sup>10)</sup> § 10 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 31. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 geändert worden.

<sup>11)</sup> § 10 Abs. 4 ist durch die Satzung zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 04.11.2020 mit Wirkung vom 01.01.2021 geändert worden.

## (2) Als Verbrauch werden zugrundegelegt

a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 5 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei; ebenso Bauten, die aus Fertigbeton oder Fertigbauteilen hergestellt werden;

b) bei Hallenkonstruktionen für je angefangene 10 cbm Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.

(4) Der Gebührensatz beträgt je m<sup>3</sup> 1,04 Euro.

(5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr für Wasserzähler mit einer Nennleistung

bei einer Nennleistung Q<sub>n</sub> 2,5 in Höhe von 0,34 €/Tag und

bei einer Nennleistung Q<sub>n</sub> 6 in Höhe von 1,36 €/Tag

zu entrichten. Bei Verleihung eines Standrohres wird eine Grundgebühr von 20,00 € erhoben.

## § 11

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

## § 12

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 13

### Fälligkeit der Gebühr

Über die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr (§ 8) erhält der Pflichtige nach Ablauf des Kalenderjahres, nachdem der Wasserverbrauch abgelesen ist, einen Gebührenbescheid. Am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. sind Abschlagszahlungen zu leisten, die mit den übrigen Gemeindeabgaben angefordert werden; die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach dem voraussichtlichen Jahresverbrauch festgesetzt. Restbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Sassenberg zu zahlen, Überzahlungen innerhalb der genannten Frist sind durch die Stadtkasse den Pflichtigen zu erstatten.

## § 14

### Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt sind innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

## § 15 <sup>1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9)</sup>

### Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussnehmer -unabhängig vom Verlegungsmaterial- einen Beitrag zu leisten, der wie folgt berechnet wird:
  - a) Grundpreis für eine Anschlusslänge bis zu 12 m,  
gemessen ab Straßenmitte, bei einem Hausanschluss  
mit einer Nennweite von 1 ¼ Zoll bei einer gemeinsamen  
Verlegung mit anderen Versorgungsleitungen 1.400,00 €

<sup>1)</sup> § 15 Abs. 3 ist durch Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 23.10.1990 mit Wirkung vom 01.01.1991 geändert worden.

<sup>2)</sup> § 15 ist durch die Satzung zur 17. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 01.12.1999 mit Wirkung vom 01.01.2000 geändert worden

<sup>3)</sup> § 15 Abs. 1 ist durch die Satzung zur 18. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 17.07.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden

<sup>4)</sup> § 15 Abs. 1 ist durch die Satzung zur 21. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 28.11.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 geändert worden

<sup>5)</sup> § 15 Abs. 1 ist durch die Satzung zur 26. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 14.12.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013 geändert worden

<sup>6)</sup> § 15 Abs. 5 ist durch die Satzung zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 18.12.2013 mit Wirkung vom 01.01.2014 geändert worden.

<sup>7)</sup> § 15 Abs. 1 ist durch die Satzung zur 29. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 14.11.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 geändert worden.

<sup>8)</sup> § 15 Abs. 1 ist durch die Satzung zur 31. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 geändert worden.

<sup>9)</sup> § 15 Abs. 1 ist durch die Satzung zur 32. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 geändert worden.

b) Grundpreis für eine Anschlusslänge bis zu 12 m, gemessen ab Straßenmitte, bei einem Hausanschluss mit einer Nennweite von 1 ¼ Zoll bei einer separaten Verlegung	1.900,00 €
c) Preis für jeden weiteren Meter	56,00 €
d) Vergütung für Eigenleistungen am Rohrgraben je Meter	37,00 €.

Hausanschlüsse mit einer Nennweite ab 1 ¼ Zoll werden dem Anschlussnehmer zu den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

(2) Der Aufwand für die Änderung, die Erweiterung oder die Beseitigung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Beseitigung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich werden oder auf seinen Wunsch erfolgen, werden ihm zu den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Gleiches gilt für die Unterhaltung oder Erneuerung des Hausanschlusses, soweit diese durch gewaltsame Beschädigung einschließlich der Einwirkung von Frost oder höherer Gewalt verursacht worden sind.

(3) Die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses trägt im Übrigen das Wasserwerk. Wird bei der Erneuerung eines Hausanschlusses vom Anschlussnehmer gleichzeitig eine Verstärkung gewünscht, so wird sie dem Anschlussnehmer zu den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

(4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

## § 15a <sup>1)</sup>

### Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren und sonstige Geldforderungen sind Nettobeträge. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird zusätzlich berechnet in Höhe des Satzes, wie er sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

<sup>1)</sup> § 15a ist durch die Satzung zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg vom 28.09.2005 mit Wirkung vom 01.10.2005 eingefügt worden.



## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung der Stadt Sassenberg (Wasserwerk der Stadt Sassenberg) vom 16.11.1967 außer Kraft.